

G E B Ü H R E N O R D N U N G

**für die Benützung der Hallen und Säle der Gemeinde Gäufelden
vom 02.12.2004**

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung der Hallen und Säle der Gemeinde Gäufelden werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben.

§ 4 Zuschläge, Ermäßigungen, Befreiungen

1. Zuschlag für auswärtige Nutzer (auch im Falle eines einheimischen Vertragspartners)
auf alle Gebührensätze, ausgenommen Sicherheitswache 50 %
2. Befreiungen
 - a) Die Benützung durch örtliche Schulen, Jugendgruppen und Jugendmannschaften (bis 18 Jahre) bis 19.00 Uhr ist gebührenfrei.
 - b) Nichtsporttreibende örtliche Vereine und Organisationen, deren Zweck nicht in der Absicht der Gewinnerzielung besteht, können jährlich in den Hallen und angeschlossenen Räumen der Gemeinde Gäufelden eine gebührenfreie eintägige Veranstaltung mit Ausnahme der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Neben- und sonstigen Kosten (Abschnitt III) durchführen. Diese Befreiung gilt auch für das einmal jährlich stattfindende Fußballturnier der fußballspielenden Sportvereine in Gäufelden.
 - c) Befreiungen für einzelne örtliche Vereine und Organisationen werden von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Kostenersatz, Kaution

1. Die Kosten für Heizung, Strom und Lautsprecheranlage sind in den Benutzungsgebühren enthalten; zusätzlich anfallende Leistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

2. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden, Nebenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Geschirr einschließlich des Verlusts von Gegenständen hat der Veranstalter Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten.
3. Die Gemeinde kann die Überlassung vermieteter Räumlichkeiten von der Leistung einer Kautio in angemessener Höhe abhängig machen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Sporthalle Gäufelden sowie die Bürgerhalle Tailfingen werden als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt. Zum Benutzungsentgelt wird die Mehrwertsteuer nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht
 - a) für Veranstaltungen mit dem Abschluss des Hallenbenutzungsvertrags,
 - b) für die Abhaltung des Übungsbetriebs mit der Aufnahme in den Hallenbelegungsplan,
 - c) im übrigen mit dem Betreten der Halle.
2. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Die Gemeinde Gäufelden ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig wird.
3. Tritt der Veranstalter vom Mietvertrag zurück, so sind zu entrichten:
 - a) bei einem Rücktritt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10% der Benutzungsgebühr nach § 3,
 - b) bei einem späteren Rücktritt 25 % der Benutzungsgebühr nach § 3
 - c) mindestens jedoch 5,00 Euro.
4. Die Kostenabgeltung entfällt, wenn die Mitteilung des Rücktritts so rechtzeitig erfolgt, dass die sonstige regelmäßige Nutzung der jeweiligen Halle dennoch möglich ist.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hallengebührenordnung vom 10.06.1999 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

gez. Buchter
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Hallengebührenordnung vom 02.12.2004

		Sporthalle Gäufelden				Bürgerhalle Tailfingen	Aspenhalle Öschelbronn	Gymnastikhalle Nebringen	Keltensaal Nebringen
		1/3	2/3	3/3	Vereinsraum				
		zzgl. Umsatzsteuer							
I.	Sportliche Zwecke								
	1. Trainingsbetrieb								
	a) an Schultagen	g e b ü h r e n f r e i							
	b) in den Schulferien, an Wochenenden und an Feiertagen je angefangene Stunde	6 €	9 €	12 €	2 €	6 €	9 €	2 €	
	2. Sportveranstaltungen je angef. Std.	12 €	18 €	24 €	4 €	12 €	18 €	5 €	
II.	Sonstige Zwecke								
	Bis 4 Std. von Öffnung bis Schließung der Halle bzw. der Räume (Grundmiete):								
	1. Halle	120 €	180 €	240 €		120 €	180 €		40 €
	2. Bühne einschl. Bühnenbeleuchtung					40 €	40 €		
	3. Mobile Bühne einschl. Bühnenbeleuchtung	30 €							
	Aufstellung erfolgt veranstalterseitig								
	4. Vereinsraum				30 €				
	5. Galerie					12 €			
	6. Clubraum					12 €			
	7. Silchersaal					30 €			
	8. Jahnstube					30 €			
	9. Raum Landlingen						25 €		
	10. Raum Denslingen						35 €		
	11. Geräteräume zur Bewirtschaftung je Raum bzw. je Tor	12 €				12 €	12 €		
	12. Zuschlag auf Nr. 1 bis 11 für jede weitere angefangene Stunde 10 % der Grundmiete	10%				10%	10%		10%

		Sporthalle Gäufelden				Bürgerhalle Tailfingen	Aspenhalle Öschelbronn	Gymnastikhalle Nebringen	Keltensaal/ Nebringen
		1/3	2/3	3/3	Vereinsraum				
		zzgl. Umsatzsteuer							
III.		Neben- und sonstige Kosten							
	1.	Küche einschl. Schankraum je Veranstaltungstag							
		a) Vollnutzung		50 €	50 €	50 €			
		b) Eingeschränkte Nutzung (Spülmaschine, Kaffeemaschine)		25 €	25 €	25 €			
	2.	Schankraum		15 €					
	3.	Teeküche			12 €	12 €		12 €	
	4.	Veranstaltungen in der Halle (Abschn. II Ziff. 1): Auf- und Abbau, Probe je angef. Std.		10 €	10 €	10 €		4 €	
	5.)	Kegelanlage/Kegelstube mit Teeküche je Einheit							
		a) Grundgebühr bis 5 Std. bei							
		wöchentlicher Benützung			6 €				
		zweiwöchentlicher Benützung			7,50 €				
		vierwöchentlicher Benützung			9 €				
		geringfügiger oder einmaliger Benützung			10 €				
		b) Kegelbahnbenützung je Std.			3 €				
	6.)	Sicherheitswache pro Mann und Stunde		gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung					